



Gemeinde Soyen

Landkreis Rosenheim

An
Gemeinde Soyen
Bauamt
Riedener Str. 11
83564 Soyen

Anschrift: Riedener Str. 11
83564 Soyen
Telefon: 08071 / 91 69 – 0
E-Mail: gemeinde@soyen.de
Internet: www.soyen.de

Ansprechpartner: Franz Glasl
Leiter Bauamt
Telefon: 08071/91 69 –17
E-Mail: franz.glasl@soyen.de

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung/Änderung einer Grundstückszufahrt/Bordsteinabsenkung

Antragsteller/in:	
Name, Vorname:	
Straße Hausnummer:	
PLZ Ort	
Tel./Mobil:	
Mailadresse:	

Ich/wir beantrage/n die Erlaubnis für die	
<input type="checkbox"/>	Herstellung einer Grundstückszufahrt
<input type="checkbox"/>	Änderung einer Grundstückszufahrt
<input type="checkbox"/>	Bordsteinabsenkung

betreffend das Grundstück:

Anschrift:	
Gemarkung:	
Flur Nr.:	

Folgende erforderlichen Unterlagen füge/n ich/wir bei:	
<input type="checkbox"/>	Skizze der geplanten Maßnahme
<input type="checkbox"/>	Foto
<input type="checkbox"/>	Angebot Fachfirma (falls bereits vorhanden)
<input type="checkbox"/>	Ein Angebot der vorgesehenen Fachfirma liegt noch nicht vor, beauftragt wird:
	Name und Anschrift der Fachfirma:

Ich/ wir verpflichte(n) mich/uns, die Einfahrt gemäß der Genehmigung, einschließlich sämtlicher Bedingungen und Auflagen, herzustellen.

Die Breite der Absenkung/Zufahrt einschließlich der erforderlichen Übergangsteine von der Straßenkante beträgt: _____ m (siehe beiliegende Skizze).

Hinweis: Eine Grundstückszufahrt mit evtl. erforderlicher Anpassung des Gehweges und der Bordsteinanlagen im Bereich des Gehweges und der Bordsteinanlagen im Bereich der geplanten Zufahrt zu einer öffentlichen Straße bedarf immer der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Nur nach erfolgter schriftlicher Genehmigung darf mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden. Die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum dürfen nur durch eine Fachfirma ausgeführt werden. Der Grundstückseigentümer trägt alle im Zusammenhang mit der Bordsteinabsenkung anfallenden Kosten. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten mit der Durchführung der Arbeiten begonnen wird. Sie ersetzt nicht die unter Umständen erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung, die bei der Gemeinde Soyen zu beantragen ist.

Für die Erlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 EUR erhoben. Der festgesetzte Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Genehmigung zu entrichten.

Bankverbindung der Gemeinde Soyen:

Bankhaus RSA eG

IBAN: DE68 7016 9524 0000 4103 57

BIC: GENODEF1RME

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Die Genehmigung erfolgt unter folgenden Auflagen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung der Vorgaben gemäß dem Merkblatt der Gemeinde Soyen über die bauliche Ausbildung von Grundstückszufahrten
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

Soyen,

Franz Glas
Leiter Bauamt



Merkblatt über die bauliche Ausbildung von Grundstückszufahrten

Stand: 06/2023

Straßen, Wege und Plätze stehen als öffentliche Verkehrsflächen den Bürgern für den „Allgemeingebrauch“ zur Verfügung. Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung, diese Flächen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten und die Bestimmungszwecke zu wahren. Für die Herstellung/Änderung von Grundstückszufahrten und Bordsteinabsenkungen bedarf es einer Zustimmung der Gemeinde Soyen. Maßgebend für die Änderung von Grundstückszufahrten sind die Höhenunterschiede zwischen Fahrbahn (Straße), Gehweg und Grundstück.

Randsteine dienen der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer (Trennung von Geh- und Fahrverkehr), der Entwässerung und Reinigung der Verkehrsflächen (Wasserführung, Oberflächenwasserableitung, Straßenreinigung und Winterdienst). Die in Einzelfällen anzutreffenden Ankeilungen im Bereich von Grundstückszufahrten behindern die Entwässerung und Reinigung der Flächen (Pfützenbildung, mögliche Glatteisbildung in der kalten Jahreszeit, Beschädigung des Räumschildes bei den Winterdienstfahrzeugen u.a.). Nach § 18 BayStrWG Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), stellt die Ankeilung eine Sondernutzung dar und ist nur in Ausnahmefällen widerruflich und nach vorheriger Absprache mit dem Straßenbaulastträger geduldet. Aus Gründen der Haftung und der Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht lehnt die Gemeinde jegliche Ankeilungen an den Bordsteinen mit Asphalt, Beton oder ähnlichem zur Überwindung der Höhenunterschiede ab.

Grundsätzlich hat jeder Eigentümer die Möglichkeit, vor seiner Grundstückszufahrt den Höhenunterschied zwischen Fahrbahn (Straße) und Gehweg durch eine entsprechende bauliche Ausbildung auf bis zu 3 cm Bordsteinhöhe abzusenken. Hierbei sind die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) zu berücksichtigen. Die Bordabsenkungen gewährleisten den Nutzern, dass er bequem und sicher den Gehweg im Bereich seiner Zufahrt überqueren kann. Die dabei notwendig werdende Abschrägung des straßenbegleitenden Gehweges kann unterschiedlich vorgenommen werden. Die Alternativen sind die Abschrägung der Wegfläche mit einer Höchstneigung $s=6\%$ (sonst ein Gefahrenpunkt für Fußgänger, Rollstuhlfahrer bei Glatteis) oder Absenkung der Wegfläche insgesamt, wenn die Wegbreite nicht ausreicht um die Höchstschrägung einzuhalten.

Die Absenkung/Zufahrt ist auf Kosten des Antragstellers durch eine Fachfirma, deren Anschrift rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der Gemeinde Soyen mitzuteilen ist, auf Grundlage der VOB auszuführen.

Die Firma bzw. der Bauherr übernimmt in eigener Regie für die Dauer der Arbeiten die Verkehrssicherungspflicht. Eine ggf. erforderliche verkehrsbehördliche Anordnung ist bei der Gemeinde Soyen, www.soyen.de gesondert zu beantragen.

Für die Bauausführung gelten grundsätzlich die Maßgaben der ZTVA-StB und die RStO 2012 in der jeweils gültigen Fassung. Diese Maßgaben sind für die entsprechende Fachfirma bindend. Die Arbeiten sind zügig durchzuführen. Die Oberfläche der Grabung ist innerhalb von 14 Tagen wieder ordnungsgemäß zu schließen. Es gelten die Vorschriften: ZTV Asphalt-StB, ZTVT_StB sowie ZTVP-StB.

Im Verkehrsbereich darf kein Aushubboden bzw. Baumaterial gelagert werden. Etwaige Leitungspläne von unterirdischen Versorgungsleitungen auf gemeindlichen Flurstücken sind vom Antragsteller einzuholen und der ausführenden Firma zur Berücksichtigung zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Maßnahme ist sicherzustellen, dass die Entwässerung der Zufahrt / des Stellplatzes auf privatem Grund gewährleistet ist bzw. keine Wässer vom privaten Grundstück auf die Straße geleitet werden.

In der Zeit vom 1. Dezember bis 28. Februar dürfen grundsätzlich keine Bordsteinabsenkungen durchgeführt werden, da die Witterung in diesem Zeitraum in der Regel keine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Oberfläche ermöglicht. Darüber hinaus behält sich die Gemeinde Soyen vor, die Bauarbeiten bei schlechter Witterung zu untersagen.

Die gesamten Baukosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Die Genehmigung gilt für drei Monate ab Zustellungsdatum. Danach erlischt diese Genehmigung und muss bei Bedarf neu beantragt werden.